



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 54 (S. 145-146)
Titel	Verordnung über die Verschärfung oder die Milderung von Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen (Besondere Bauverordnung II, Änderung)
Ordnungsnummer	700.22
Datum	18.12.1996

[S. 145] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 359 des Planungs- und Baugesetzes vom
7. September 1975 (PBG)
beschliesst:

I. Die Besondere Bauverordnung II vom 26. August 1981 (BBV II)
wird wie folgt geändert:

§ 1. Diese Verordnung trifft Verschärfungen oder Milderungen von
Bauvorschriften.

Geltungsbereich

Abs. 2 unverändert.

§ 2 wird aufgehoben.

§ 7. Räume mit grösser Personenbelegung sind solche, für die
aufgrund der zugelassenen Nutzweise damit gerechnet werden
muss, dass sich in ihnen in der Regel mehr als 100 Personen
gleichzeitig aufhalten; für Vorführräume in Theatern, Kinos und
ähnlichen Betrieben sowie für Gastwirtschaftsräume beträgt die
massgebliche Personenbelegung 50 Plätze.

D. Räume mit
grösser Personen-
belegung

§ 9 wird aufgehoben.

§ 10. Verkaufsgeschäfte, Begegnungsstätten mit grossem
Publikumsverkehr und Räume mit grösser Personenbelegung haben
einen von der Bodenfläche abhängigen Mindestinhalt aufzuweisen.
Dieser beträgt 2,40 m³ je Quadratmeter für Bodenflächen bis zu
200 m² und erhöht sich um 0,002 m³ für jeden zusätzlichen
Quadratmeter; ab 500 m² Bodenfläche bleibt der Mindestinhalt von
3,0 m³ je Quadratmeter konstant.

II. Rauminhalt

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 11 Abs. 2 wird aufgehoben. // [S. 146]

§ 13. Für Grossläden, Begegnungsstätten mit grossem
Publikumsverkehr und Räume mit grösser Personenbelegung gelten
die Bestimmungen der Verordnung über den baulichen Brandschutz
über Ein- und Ausgänge auch dann, wenn diesen die Funktion einer
Haustüre zukommt; Vorbehalten bleibt das Mindestmass von § 305
PBG für mindestens eine Türe.

II. Interne
Erschliessung



Abs. 2 unverändert.

§§ 16 und 17 werden aufgehoben.

II. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, den 23. Juni 1997

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Roland Brunner

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.03.2015]